

Vereinbarung über die Finanzierung der Abwicklung der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH bis zu deren Auflösung

Präambel

Gemäß Pkt. Drittens des Gesellschaftsvertrags ist Zweck und Gegenstand der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH, FN 512335i, die Planung und Projektierung der Infrastrukturen des schienengebundenen Öffentlichen Personennah- und -regionalverkehrs (ÖPNRV) in der Landeshauptstadt Salzburg und in deren Einzugsgebiet, insbesondere:

- a) die Planung und Projektierung (bis zur Genehmigungsreife) der unterirdischen Verlängerung der Salzburger Lokalbahnlinie S1/S11 vom Salzburger Hauptbahnhof (unterirdischer Lokalbahn) bis zum Mirabellplatz;
- b) die Planung der technischen Machbarkeit beziehungsweise Vorbereitung der Systementscheidung zu einer möglichen späteren Weiterführung der S1/S11 in Richtung Süden.

Entsprechend diesem Zweck und Gegenstand der Gesellschaft wurden in den vergangenen Jahren die Vorbereitungs- und Grundlagenarbeiten für das Projekt "S-Link" erstellt: Diese reichen von der nicht rechtskräftigen Erwirkung eines UVP-Genehmigungsbescheids, einer Konzession gemäß § 14 Abs 1 Z 2 EISbG für die Lokalbahnstrecke "Salzburg Lokalbahn bis Hallein", der Einleitung weiterer mit dem S-Link in Zusammenhang stehender Verfahren, über die Erstellung verschiedener für die Realisierung des Projekts S-Link notwendiger Studien und Gutachten zur Baumethodik, der Baugrunderkundung und Basismonitoring, Erhebungen der Verkehrsgrundlagen, diversen Messungen, Studien und Untersuchungen zur Oberflächengestaltung, Bestandsvermessungen, dem Geoscreening bis hin zur Entwicklung eines maßgeschneiderten CRM-Systems.

Ob nach Erledigung bzw. ausreichendem Fortschritt dieser Vorbereitungs- und Grundlagenarbeiten das Projekt S-Link seitens der Gebietskörperschaften in Angriff genommen und auch umgesetzt wird, blieb stets einer auf Basis dieser Arbeiten und weiterer Faktoren, wie etwa der Finanzierungsfrage, zu treffenden (politischen) Entscheidung vorbehalten.

Nachdem sich die Mehrheit der befragten Bevölkerung im November 2024 gegen die Umsetzung des Projekts S-Link ausgesprochen hatte, kamen die Gebietskörperschaften nach Prüfung der Handlungsoptionen und sorgfältiger Abwägung verschiedener Faktoren überein, das Projekt S-Link aktuell nicht umzusetzen.

Das UVP-Verfahren wurde nach sorgfältiger Abwägung aufgrund des fehlenden Projektrealisierungswillens auf Weisung der Eigentümer nicht weitergeführt und der Genehmigungsantrag vom 21.12.2022 zurückgezogen, woraufhin das Bundesverwaltungsgericht den UVP-Genehmigungsbescheid ersatzlos behoben hat.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 15.05.2025 wurden weitere Schritte festgehalten, welche für die Projekteinstellung und die Abwicklung der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH zu setzen sind.

In diesem Kontext wird der Abschluss der gegenständlichen Vereinbarung über die Finanzierung der Abwicklungsphase der Projektgesellschaft bzw. des Projekts S-LINK seit der Bürgerbefragung am 10.11.2024 bis zur rechtlichen Auflösung der GmbH vorgenommen.

Diese Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen einerseits den Finanzierungsgeberinnen

1. **Land Salzburg**, vertreten durch die Landeshauptfrau

sowie

2. **Stadt Salzburg**, vertreten durch den Bürgermeister, den Magistratsdirektor und Gemeinderat

und

andererseits der Finanzierungsnehmerin

3. **Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführung.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Das Land Salzburg hat gemeinsam mit dem Bund und der Projektgesellschaft das „Übereinkommen zur Finanzierung der Errichtung des ersten Vorhabens des Projektes S-LINK Salzburg Lokalbahnhof – Mirabellplatz sowie von weiteren Planungstätigkeiten für das Projekt S-LINK auf Grundlage von § 4 Privatbahngesetz“ vom 07.06.2024 geschlossen und darin die Finanzierung der Planungs- und – im Falle einer Weiterführung des Projekts – der Bauarbeiten für den S-LINK für die Periode 2024-2028 geregelt. Im Rahmen dieses Übereinkommens hat das Land Salzburg im Jahr 2024 eine Akontozahlung in Höhe von EUR 2,36 Mio. an die Projektgesellschaft geleistet.

Darüber hinaus hat das Land Salzburg mit Schreiben vom 16.01.2025 der Projektgesellschaft die Verwendung von aus der Finanzierungsvereinbarung 2020 bis 2023 verbliebenen Landesmitteln auch für Ausgaben, die in den Jahren 2024 und 2025 angefallen sind bzw. anfallen werden, genehmigt. Weiters wurde im Zuge dessen vonseiten des Landes Salzburg eine Terminerstreckung für die gem. Finanzierungsvereinbarung vorgesehene Schlussabrechnung bis zum 01.03.2026 gewährt.

- (2) Die Stadt Salzburg beteiligte sich im Jahr 2024 bzw. bis zur am 10.11.2024 durchgeführten Bürgerbefragung mit negativem Befragungsergebnis an der Finanzierung von weiteren Planungs- und Erkundungsmaßnahmen für das Projekt S-LINK in Höhe von EUR 1,44 Mio. Nicht verbrauchte Zuschüsse der Stadt Salzburg aus Vorperioden (2020-2023) wurden vonseiten der Projektgesellschaft zur Jahresmitte 2024 gemäß Finanzierungsvereinbarung 2020 bis 2023 an die Stadt Salzburg zurückgeführt.
- (3) Zwischen Stadt und Land Salzburg wird mit gegenständlichem Finanzierungsübereinkommen die Finanzierung der Abwicklungsphase unter der Festlegung vereinbart, dass ein Finanzierungsschlüssel zwischen Stadt und Land Salzburg über den gesamten Finanzierungszeitraum des Projekts S-LINK bzw. der Projektgesellschaft bis zu deren Beendigung aliquot in Höhe von je 25 % im Falle einer 50 %-igen Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen von dessen MIP/SIP-

Programmen bzw. in Höhe von je 50 % im Falle von nicht durch den Bund mitfinanzierten Aufwendungen zur Anwendung kommt.

§ 2 Finanzierungsleistungen für die Abwicklung des Projekts S-LINK bzw. der der Projektgesellschaft im Jahr 2025 bzw. bis zur rechtlichen Auflösung/Abwicklung der Projektgesellschaft mbH

- (1) Die Stadt Salzburg leistet im Zuge der Abwicklung eine Finanzierung in Höhe von max. 50 % der anfallenden Aufwendungen für die Beendigung des Projekts bzw. die Projektgesellschaft. Dabei stellt die Stadt Salzburg unter den nachfolgend genannten Finanzierungsmodalitäten (§ 3) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von max.

EUR 2.175.035,-

bereit.

- (2) Das Land Salzburg leistet im Zuge der Abwicklung eine Finanzierung in Höhe von max. 50 % der anfallenden Aufwendungen für die Beendigung des Projekts bzw. die Projektgesellschaft. Dabei stellt das Land Salzburg unter den nachfolgend genannten Finanzierungsmodalitäten (§ 3) einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von max.

EUR 2.175.035,-

bereit.

Der vonseiten der Finanzgeberinnen Stadt und Land Salzburg festgelegte Budgetrahmen für die Phase der Abwicklung des Projekts bzw. der Projektgesellschaft seit der Bürgerbefragung vom 10.11.2024 stellt sich auf Basis eines für die Abwicklung von der Projektgesellschaft vorgelegten Wirtschaftsplans wie folgt dar:

Kumulierte Verluste auf Basis vorläufiger Jahresabschluss 2024 sowie Wirtschaftsplan 2025-2026: **EUR 4.350.070,-**

Finanzgeberin	davon Übernahme Finanzgeberin	darauf bereits entrichtete Beträge/Überförderungen	Verbleibende Anweisung (+), Rückzahlung (-)
Stadt Salzburg	EUR 2.175.035,-	EUR 218.954,-	+ EUR 1.956.081-
Land Salzburg	EUR 2.175.035,-	EUR 3.496.722,-	- EUR 1.321.687,-

§ 3 Finanzierungsmodalitäten

- (1) Zur Abwicklung des Projekts S-LINK bzw. der Projektgesellschaft werden seitens der Stadt und des Landes Salzburg Aufwandszuschüsse gewährt.
- (2) Die Zuschüsse der Finanzgeberinnen begründen keinen Leistungsaustausch. Es handelt sich hierbei um nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse zur Abgangsdeckung der Gesellschaft. Sollte die Finanzverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung im Nachhinein zu einer anderen Rechtsansicht gelangen und die Gesellschaft Umsatzsteuer abführen müssen, werden diese Kosten seitens der Finanzierungsgeberinnen im Verhältnis von jeweils 50 % vollständig ersetzt.

- (3) Der Finanzierungsbeitrag der Stadt Salzburg soll unter Bedachtnahme der Wahrung der laufenden Liquidität der Gesellschaft sowie der Stadt bis zum maximalen Höchstbetrag auf Basis von Abrufen der Gesellschaft erfolgen. In begründeten Fällen kann eine Abweichung von den Auszahlungsmodalitäten vorgesehen werden.
- (4) Nicht verbrauchte Zuschüsse sind nach Schlussabrechnung spätestens bis 30.09.2026 wieder an die Stadt bzw. das Land Salzburg zurückzuführen, wobei im Falle einer Unterschreitung der veranschlagten Projektkosten die Finanzierungsbeiträge im Zuge der Schlussabrechnung aliquot gekürzt werden. Gegebenenfalls werden bereits ausbezahlte Finanzierungsbeiträge zurückgefordert.
- (5) Sollte der Fall eintreten, welcher die Finanzierungsnehmerin bezüglich des Förderprogramms des Bundes im Rahmen der Privatbahnfinanzierung zur teilweisen oder gänzlichen Rückerstattung von Finanzierungsbeiträgen verpflichtet, sichern die Finanzierungsgeberinnen einander beziehungsweise der Gesellschaft zu, zeitnahe in neue Verhandlungen hinsichtlich einer ausreichenden Kapitalausstattung der Gesellschaft einzutreten.
- (6) Die Stadt und das Land Salzburg behalten sich das Recht vor, die Einhaltung der Regelungen dieses Übereinkommens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten finanziellen Mittel zu überprüfen bzw. von einem von ihr gesondert zu benennenden Dritten überprüfen zu lassen.
- (7) Das laufende Reporting erfolgt gemäß §28a GmbHG, den Vorgaben des Salzburger Corporate Governance Kodex sowie im Rahmen der zumindest einmal jährlich einzuberufenden Generalversammlung. Auf Verlangen der Finanzierungsgeber sind zusätzliche Verwendungsnachweise beizubringen.

§ 4 Erklärung und Pflichten der Projektgesellschaft

- (1) Die Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH erklärt als Finanzierungsempfängerin, den Organen der Stadt Salzburg und des Landes Salzburg, insbesondere dem Salzburger Stadt-Rechnungshof und auch dem Salzburger Landesrechnungshof, die Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren und unter Beachtung der personellen Ressourcen der Gesellschaft zeitnahe einen entsprechenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH, die erhaltenen Zuschüsse im Falle einer zweckwidrigen Verwendung im Ausmaß der zweckwidrigen Verwendung zurückzuerstatten.
- (2) Die Finanzierungsnehmerin verpflichtet sich, bei der Verwendung der Mittel die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten.

§ 5 Änderung des Finanzierungsrahmens aufgrund haushaltsrechtlicher Vorgaben

- (1) Die Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass sich die Finanzierungsgeberinnen Stadt Salzburg und Land Salzburg in Befolgung des § 5 Abs. 5 ALHG 2018 vorbehalten müssen, die jährlichen Zuschüsse aus haushaltsrechtlichen bzw. haushaltsspezifischen Gründen, um maximal 20 % zu kürzen. In diesem Fall werden die Finanzierungsgeberinnen

ehestmöglich mit der Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH Kontakt aufnehmen, um möglichst bald im Vorhinein den Umstand und Ausmaß einer allfälligen Kürzung mitzuteilen und bestmöglich die notwendigen Reaktionen auf Seiten der GmbH zu ermöglichen. Insolvenzrechtliche Verpflichtungen der Geschäftsführung sowie der Gesellschaft bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Datenschutz

- (1) Die Finanzierungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass die Finanzierungsgeberin zur Erstellung der gegenständlichen Finanzierungsvereinbarung sowie zur Erfüllung (vor-)vertraglicher Verpflichtungen (Art 6 Abs 1 lit b DS-GVO) ergänzend zu den direkt von der Finanzierungsnehmerin erhobenen personenbezogenen Daten weitere personenbezogene Daten aus öffentlichen Registern (Zentrales Vereinsregister ZVR, Firmenbuch) erheben/erhoben hat oder überprüft und im Falle von Anzeichen für die Verschlechterung der Bonität der Finanzierungsnehmerin eine Selbstauskunft bei einem bevorrechteten Gläubigerschutzverband verlangen kann oder eine Abfrage bei einem solchen durchführen kann.
- (2) Die Daten werden für die Dauer der Vertragserfüllung sowie darüber hinaus gegebenenfalls zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen sowie gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten gespeichert. Die Finanzierungsnehmerin nimmt außerdem zur Kenntnis, dass die gegenständliche Finanzierungsvereinbarung bei den Finanzierungsgeberinnen archiviert werden kann.
- (3) Die Finanzierungsnehmerin bestätigt die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung der Finanzierungsgeberinnen in deren jeweils gültiger Form.
- (4) Es besteht jederzeit das Recht auf Auskunft über die Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten. Darüber hinaus besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit sowie das Recht bei der Datenschutzbehörde Beschwerde einzubringen.
- (5) Die Finanzierungsnehmerin erklärt sich im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl Nr. 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung) und der Datenschutz-Grundverordnung der EU (EU VO 2016/679) damit einverstanden, dass alle in der Finanzierungsvereinbarung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Finanzierung anfallenden personenbezogenen Daten nicht nur durch die Finanzierungsgeberinnen und deren Beauftragte automatisationsunterstützt verarbeitet werden, sondern auch dem Rechnungshof, dem Salzburger Landesrechnungshof, dem Salzburger Stadt-Rechnungshof den mit der Finanzierung oder Wettbewerbs- oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes, der Stadt und des Bundes und gegebenenfalls Organen der Europäischen Union unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können.
- (6) Die Finanzierungsnehmerin nimmt zur Kenntnis, dass der Name und die Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe des Zuschusses gemäß § 41 ALHG 2018 im Transferbericht des Landes aufgenommen werden kann und stimmt zu, dass diese Daten gegebenenfalls für andere Zwecke, wie etwa für das EU-Berichtswesen, verwendet werden können.

- (7) Die Finanzierungsnehmerin verpflichtet sich die relevanten Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz Grundverordnung) einzuhalten.

§ 7 Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Als Gerichtsstand in allen aus diesem Übereinkommen allenfalls entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt das sachlich zuständige Gericht in Salzburg als vereinbart.
- (2) Zur Entscheidung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags nichtig oder rechtsunwirksam sein, so sind sie nicht anzuwenden. Dies berührt nicht die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit aller anderen Vertragsbestimmungen. Anstelle der nicht anwendbaren Bestimmungen hat zu gelten, was im Hinblick auf Inhalt und Bedeutung der rechtswirksamen Bestimmungen dieses Vertrags dem Willen der Vertragsparteien am besten entspricht. Dies gilt analog für allfällige Vertragslücken. Die Vertragsparteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche und dem Vertrag und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Lösung zu finden, falls sich während der Vertragslaufzeit herausstellen sollte, dass die Abwicklung des Vertrags nicht in der vereinbarten Form durchgeführt werden kann.
- (4) Neben diesem Vertrag bestehen keine mündlichen oder schriftlichen Abreden. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Schriftform. Ein Abgehen vom Schriftformerfordernis (sei es schriftlich, mündlich oder konkludent) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Dieser Vertrag wird in drei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragspartner jeweils eine erhält. Jede dieser Ausfertigungen gilt als Original.

Salzburg, am

Für das Land Salzburg:

Die Landeshauptfrau

Mag.^a Karoline Edtstadler

Salzburg, am

Für die Stadt Salzburg:

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger

Der Magistratsdirektor:
Dr. Maximilian Tischler

Ein Gemeinderat:

Salzburg, am

Für die Salzburger Regionalstadtbahn Projektgesellschaft mbH:

Die Geschäftsführung der Gesellschaft: